

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

zur

Aufstellung B-Plan Nr. 65
"Ferchesarer Strasse Nord"

Stadt Rathenow Ortsteil Semlin

Artenschutzrechtliche Prüfung

Januar 2018

Impressum

Landschaftspflegerisches Fachgutachten

zur

Aufstellung B-Plan Nr. 65 "Ferchesarer Strasse
Nord"

in Rathenow OT Semlin

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44
BNatSchG

Stadt Rathenow

Berliner Strasse 15

14712 Rathenow

Gemarkung Semlin, Flur 1, Flurstück 76/2

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann

Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854 / fax 90 672

mobil 0151 / 2112 888 0

e-mail rossmann@wassersuppe.de

www.wassersuppe.de

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Re' followed by a long horizontal stroke.

.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Prüfung	2
2	Vorschriften und Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang	4
4	Untersuchung Artenschutz	6
4.1	Methodisches Vorgehen	6
4.2	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	7
5	Fazit	10
	Anhang I Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll.....	11
	Anhang II Quellenverzeichnis	12

1 Anlass und Erfordernis der Prüfung

Am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Semlin befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die entlang der Fechesarer Straße eine verkehrs- und medientechnische Erschließung besitzt. Die Außenbereichsflächen sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbaunutzung aktiviert werden können.

Als vorbereitende Planung für eine zukünftige Flächenentwicklung und Bebauung wurde deshalb durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.

Mit der Planung ist zu prüfen, ob mit der Flächenentwicklung, hier insbesondere der Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Es ist vor Errichtung der Bebauung zu prüfen, ob die Flächen als Habitat der gemäß § 44 BNatSchG geschützten Tierarten einzustufen sind.

2 Vorschriften und Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Bau- und Abbruchvorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu dokumentieren und in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Gemäß § 19 BNatSchG insbesondere bestimmte Arten und natürliche Lebensräumen bei den geplanten Vorhaben zu betrachten.

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat...

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Für die Planung ist es nachfolgend notwendig im Hinblick auf die Regelungen der §§ 19 und 44 BNatSchG das Vorhandensein von europäischen Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (Tiere und Pflanzen) zu prüfen und deren ggf. Betroffenheit durch das Vorhaben zu dokumentieren. Weiterhin sind die nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Hinblick auf die Schutzvorschriften des § 15 Abs. 4 BNatSchG

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

zu betrachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

3 Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow. Das Flurstück 76/2, in der Flur 1, Gemarkung Semlin befindet sich an der Ferchesarer Straße, welche die Orte Semlin und Ferchesar in West-Ost-Richtung verbindet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes innerhalb des Gemeindegebietes von Rathenow; Grundlage Brandenburgviewer 01/2018 (ohne Maßstab)

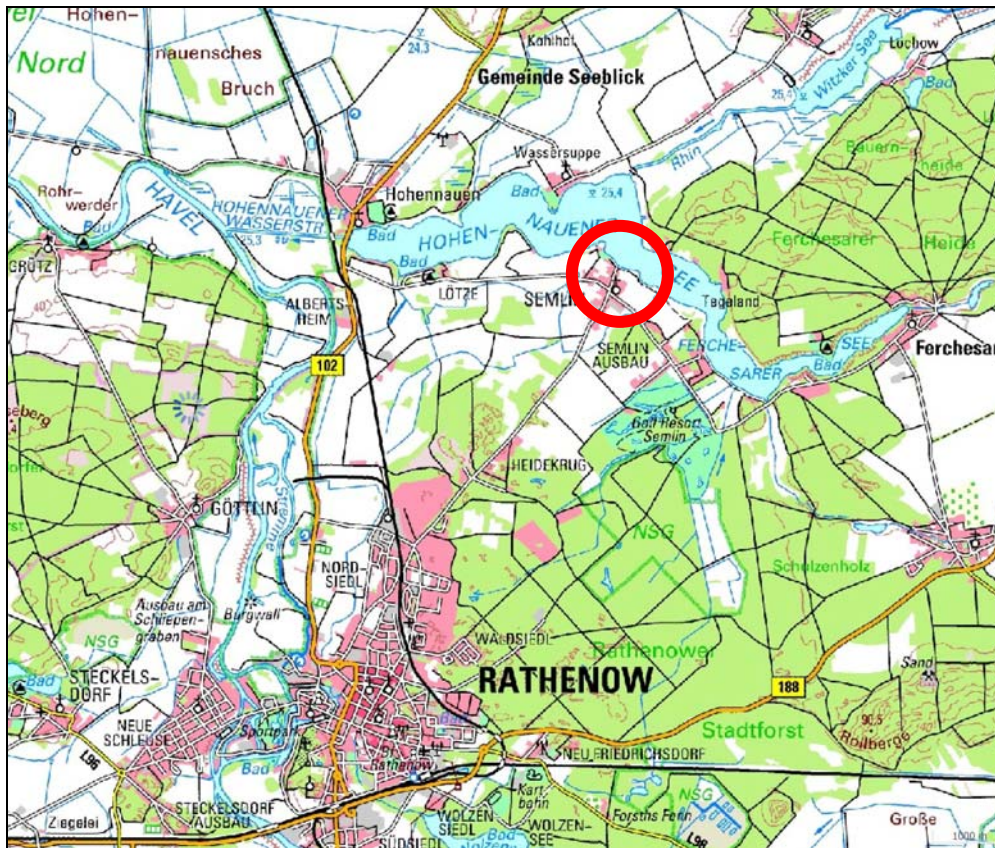


Abbildung 2: Topografische Karte mit Lage des Plangebietes; Grundlage Brandenburgviewer 01/2018 (ohne Maßstab)

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb des nachfolgenden Luftbildes ausschließlich auf dem Flurstück 76/2, Flur 1 in der Gemarkung Semlin.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11.693 m².



Abbildung 3: Geltungsbereich B-Plan Nr. 65 "Ferchesarer Strasse Nord" im OT Semlin, Flurstück 76/2, Flur 1, Gemarkung Semlin; (Grundlage Luftbild Brandenburgviewer 01/2018; ohne Maßstab)

4 Untersuchung Artenschutz

4.1 Methodisches Vorgehen

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein vertieftes spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.2 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Die Planungsgrundlage bildet die Bauplanung. Die darin geplante Dimension und geplante Gestaltung bilden den Maßstab für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Als Datengrundlagen wurden für den ASB herangezogen:

- Grundlagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Das Plangebiet wurde entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen grundsätzlich auf die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen (potentielle Quartiere) sowie Zauneidechsen bewertet.

Die Einschätzung des zu erwartenden Arteninventars basieren auf der Biotopausstattung innerhalb des Untersuchungsraums. Die örtliche Ausprägung und die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet werden in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Übersicht Untersuchungen und Datengrundlagen Flora und Fauna

Artengruppen Flora / Fauna	Methodik	Untersuchung (Zeitpunkt)
Flora	Flächendeckende Biotoptypenkartierung; Begehung und Kontrolle des Plangebietes auf das Vorkommen von geschützten Pflanzenarten	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung 2018
Amphibien	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Reptilien	Potenzialeinschätzung und örtliche Kontrolle	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Säugetiere (Biber; Fischotter)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Säugetiere (Fledermäuse)	Potenzialeinschätzung, örtliche Kontrolle	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung 2018
Insekten (Eremit; Heldbock)	Potenzialeinschätzung	kein Potenzial; keine Kartierung erforderlich
Vögel	Potenzialeinschätzung und örtliche Kontrolle	Begehung des Plangebietes, spezielle gezielte Kontrollen und Einschätzung 2018

Europarechtlich geschützte Vegetationsbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich besteht aus Intensivacker.

Aufgrund der aktuellen Biotopstruktur besitzen die Flächen nur ein sehr geringes Potenzial für Tierarten gemäß § 44 BNatSchG.

Die Geländekartierungen und Begehungen erfolgten im Januar 2018.

Die Geländebegehungen fanden bei offener frost- und schneefreier Wetterlage statt.

Nach den Begehungen und örtlichen Einschätzung bleibt festzustellen:

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Es fehlt an geeignetem Baumbestand mit Höhlungen oder Spalten. Es sind hier nur straßenbegleitende Jungbäume vorhanden. Im Plangebiet sind auch keine anthropogenen Strukturen wie Gebäude oder Keller vorhanden, die als Habitate von Fledermäusen angesprochen werden könnten.

Eremit und Heldbock

Für die Käferarten sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden. Es sind hier nur straßenbegleitende Jungbäume vorhanden.

Zauneidechse

Die Gebietskontrollen erbrachten keinen Hinweis auf Habitatstrukturen, die für Zauneidechsen geeignet sein könnten. Im schmalen Ackersaum zwischen Intensivacker und der Straße können Zauneidechsenvorkommen ausgeschlossen werden. Es fehlt an Verbindungsstrukturen zu anderen potentiell geeigneten Flächen wie Waldränder, Feldgehölzbestände oder Ruderalfluren mit Strukturvielfalt.

Vögel

Die Bewertung des Plangebietes für Brutvögel erfolgt als Potenzialanalyse.

Aufgrund der sehr wenig strukturierten Flächen am Siedlungsrand besteht grundsätzlich nur ein sehr geringes Potential für Brutvögel.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet besteht aus Intensivackerflächen. Die übrigen Flächen werden durch einen schmalen Ackersaum im Übergang zu Straße geprägt. Der straßenbegleitende Baumbestand ist noch sehr jung, das Kronenvolumen relativ gering. Wegen des Alters sind hier keine Höhlungen oder Spalten vorhanden, damit kann das Vorkommen von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden.

Bodenbrütende Arten finden wegen der Intensivackernutzung und der unmittelbaren Nähe zum Straßenraum und der Nähe zum Siedlungsrand mit den einhergehenden Störungen keine geeigneten Potentiale.

Rastvögel können wegen der unmittelbaren Straßen- und Siedlungsnähe im relativ kleinen Plangebiet ausgeschlossen werden.

Anspruchslosere Arten die Gehölze bewohnen können im Baumbestand im und am Rand des Plangebiet theoretisch Brutmöglichkeit finden. Da der Gehölzbestand vollständig erhalten bleibt gehen theoretisch vorhandene Reviere nicht verloren.

Eine Beeinträchtigung von Vogelarten ist insbesondere auch wegen des relativ kleinteiligen Geltungsbereiches nicht zu befürchten.

Die Umgestaltung von Intensivackerflächen zu einem Wohnbaustandort eröffnen mittelfristig nach einer Reifung des Gebietes auch siedlungs- und siedlungsrandbewohnenden Vogelarten neue Lebensräume. Hier sind insbesondere die so genannten Gartenvögel zu erwarten. Aber auch gebäudebewohnende Arten wie Nischenbrüter finden vielfach nach der Entwicklung des Gebietes neue Habitatstrukturen.

Spezielle Maßnahmen zum Vogelschutz werden nicht als erforderlich eingeschätzt.

5 Fazit

Die Gelände- und Objektbegehung erfolgten im Januar 2018. Es erfolgte eine Erfassung der Habitatstrukturen und eine Bewertung im Sinne einer Potentialanalyse.

Prioritäre Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Flächen bestehen ausschließlich aus den Biotoptypen Intensivacker und einem schmalen Ackersaum sowie einzelnen Jungbäumen.

Lebensstätten von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

Habitats von Zauneidechsen können wegen fehlender Strukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von anderen Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG ist aufgrund der Biotopstruktur und der Gebietsausstattung vollständig auszuschließen.

Beeinträchtigungen der Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Spezielle Maßnahmen zum Vogelschutz werden nicht als erforderlich eingeschätzt.

Bei der geplanten Flächenentwicklung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

Anhang I Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Stadt Rathenow	
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Plan / Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung B-Plan Nr. 65 "Ferchesarer Straße Nord" im Ortsteil Semlin</p> <p>Plan / Vorhabenträger (Name): Stadt Rathenow</p> <p>Kurze Beschreibung des Plans / Vorhabens:</p> <p><i>Am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Semlin befindet sich eine durch intensive Ackernutzung geprägte Fläche, Die Flächen sind vollständig verkehrs- und medientechnisch erschlossen und sollen für eine Wohnbebauung vorbereitet werden. Als vorbereitende Planung für eine zukünftige Flächenentwicklung und Bebauung wurde deshalb durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.</i></p>	15.09.2017
<p>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p>Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p>keine</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	

Anhang II Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) Vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) 2009

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)